

## ATIEL Stellungnahme zu mehrsprachigen Etiketten auf Kleingebinden

Version 4.2, Dezember 2018

**ATIEL ist eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die das gemeinsame Wissen und die Erfahrung führender europäischer und internationaler Motorenöhersteller und -händler repräsentiert.** ATIEL versucht, den Ruf der Schmierstoffindustrie zu verbessern, indem sie Behörden, Industriepartner und Endnutzer fachkundig berät und einheitliche Standards für die Schmiermitteltechnologie und -leistung bereitstellt.

Eines der Interessen von ATIEL liegt in einer handhabbaren Lösung für Probleme mit mehrsprachigen Etiketten. Der Zweck dieses Dokuments ist es, die Verwendung mehrsprachiger Etiketten auf Kleingebinden zu begründen.

Die Verwendung von Faltetiketten und Anhängeetiketten mit Informationen in mehreren Sprachen auf Kleingebinden ist in der Schmierstoffindustrie seit langem üblich, da der endgültige Bestimmungsort des Produkts zum Zeitpunkt der Abfüllung und Etikettierung oft nicht bekannt ist. Diese Praxis ermöglicht den Benutzern nachweislich einen leichten Zugang zu lesbaren Gefahreninformationen in ihrer eigenen Sprache.

Im Jahr 2008 wurde das Global Harmonisierte System in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, auch CLP-Verordnung genannt, umgesetzt.

Ziel der Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen im Geltungsbereich der Verordnung zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.

Ein effizientes Funktionieren des Binnenmarkts für Stoffe, Gemische und diese Erzeugnisse kann nur dann erreicht werden, wenn sich die für sie geltenden Anforderungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht wesentlich unterscheiden.

Der Handel mit Stoffen und Gemischen ist jedoch nicht nur eine Frage des Binnenmarktes, sondern auch des globalen Marktes. Die Unternehmen sollten daher von der weltweiten Harmonisierung der Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung sowie von der Kohärenz zwischen den Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung für die Lieferung und Verwendung einerseits und den Vorschriften für den Transport andererseits profitieren.

Um sicherzustellen, dass die Kunden Informationen über die Gefahren erhalten, müssen die Lieferanten von Stoffen und Gemischen sicherstellen, dass sie vor dem Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung entsprechend ihrer Einstufung gekennzeichnet und verpackt werden.

[www.atiel.org](http://www.atiel.org)

ATIEL EEIG

Boulevard du Souverain 165 ● B-1160 Brussels ● Belgium ● Tel : +32 2 566 91 37 ● Fax : +32 2 566 91 36 ● E-mail : info@atiel.eu

VAT : BE 0455 894 555

Transparency register number : 673525317243-17

## **ATIEL Stellungnahme zu mehrsprachigen Etiketten auf Kleingebinden**

Version 4.2, Dezember 2018

Seite 2 von 6

Als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische müssen entsprechend ihrer Einstufung verpackt und gekennzeichnet werden, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und ihren Empfängern wesentliche Informationen zu liefern, indem sie sie auf die Gefahren des Stoffes oder des Gemisches aufmerksam machen.

Der Inhalt des Etiketts ist in Artikel 17 (1) CLP geregelt. Art. 17 Absatz 2 legt fest, dass das Kennzeichnungsschild in der/den Amtssprache(n) des/der Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, abzufassen ist, sofern der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) nichts anderes vorsieht/vorsehen.

Die Lieferanten können auf ihren Etiketten mehr Sprachen verwenden, als von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben sind, vorausgesetzt, dass die gleichen Angaben in allen verwendeten Sprachen erscheinen.

Nach Art. 32 (2) „kann der Lieferant über die Reihenfolge der Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert. (...) Der Lieferant kann die Reihenfolge der Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert.“

Art. 32 (3) legt fest, dass Gruppen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen zusammen angeordnet werden müssen.

Artikel 29 (1) der CLP-Verordnung regelt Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften:

„Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so erfolgt die Anbringung der Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1.“

In Abschnitt 1.5.1 dieses Anhangs ist festgelegt, dass die Kennzeichnungselemente gemäß Art. 17 auf Falt- oder Anhängeetiketten oder auf einer Außenverpackung angebracht werden können. Für die Reihenfolge der Sprachen auf dem mehrsprachigen Etikett in den obigen Verweisen gibt es keine spezifischen Anforderungen.

Artikel 29 (1) könnte theoretisch so ausgelegt werden, dass die Verwendung von ausklappbaren Etiketten oder Anhängeetiketten nur dann zulässig ist, wenn es unmöglich ist, die sprachlichen Anforderungen für einen bestimmten Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, aber nicht für mehrsprachige Etiketten im Allgemeinen.

Zum Beispiel: Ein Produkt wird als gefährlich eingestuft und soll in Belgien auf den Markt gebracht werden. Die Verpackung des Produkts ist so gestaltet, dass es unmöglich ist, alle drei offiziellen Sprachen (Flämisch, Französisch und Deutsch) auf dem Etikett anzugeben. Daher entscheidet sich der Lieferant für ein Faltetikett.

## ATIEL Stellungnahme zu mehrsprachigen Etiketten auf Kleingebinden

Version 4.2, Dezember 2018

Seite 3 von 6

Der Lieferant verkauft das Produkt an einen Händler in Belgien, der seinen Sitz der französischen Grenze hat und viele französische Kunden hat. Dieser Händler verkauft das Produkt dann an einen französischen Kunden.

Nach der obigen Auslegung wäre das Faltetikett gleichzeitig gesetzeskonform, wenn das Produkt in Belgien auf den Markt gebracht wird, und nicht gesetzeskonform, wenn das Produkt in Frankreich oder anderen EU-Mitgliedsstaaten, die nur eine Amtssprache haben, auf den Markt gebracht wird. In diesem Fall würde ein Faltetikett nicht mit der CLP-Verordnung übereinstimmen.

Aus diesem Grund widerspricht diese Auslegung nach Ansicht von ATIEL dem Ziel der Verordnung im Hinblick auf den freien Warenverkehr. Diese Position wird auch unterstützt durch:

- ECHA's <sup>1</sup> „Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (Juli 2017, Version 3.0)“. Dieses Dokument wurde unter Mitwirkung vieler Interessenvertreter entwickelt: Die Industrie, die Mitgliedstaaten und die NROs sollen die Umsetzung der CLP-Anforderungen erleichtern, indem sie die gute Praxis zur Erfüllung der Verpflichtungen beschreiben.
- GHS <sup>2</sup> Rev. 7 (2017): Teil 1 Dokument erlaubt in 1.4.10.5.4.4.4. (b) die Verwendung von Faltetiketten, wenn „die Notwendigkeit besteht, dass die Etikettenelemente in mehr als einer Amtssprache erscheinen müssen“, ohne den Hinweis auf das Land, "in dem das Produkt auf den Markt gebracht wird".
- GHS Rev. 7 (2017) Anhang VII, Beispiel 9, in Übereinstimmung mit ECHAs „Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (Juli 2017, Version 3.0)“.

Die ECHA Leitlinien gibt in den Abschnitten 3.2 und 3.3 folgendes an:

- Laut der CLP-Verordnung muss das Kennzeichnungsetikett in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten beschriftet sein, in dem bzw. denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes. Lieferanten können diese Vorgabe erfüllen, indem sie entweder mehrsprachige Kennzeichnungsetiketten herstellen, die die Amtssprachen einiger der Länder enthalten, in die der Stoff oder das Gemisch geliefert wird, oder indem sie für jedes Land ein eigenes Kennzeichnungsetikett in der entsprechenden Sprache/den entsprechenden Sprachen herstellen. Über die erforderlichen Sprachen hinaus können Lieferanten auf ihren Kennzeichnungsetiketten auf Wunsch weitere Sprachen unterbringen, sofern in allen Sprachen dieselben Informationen angegeben werden. Dies darf sich aber nicht negativ auf die Lesbarkeit der obligatorischen Kennzeichnungsinformationen auswirken, und daraus können auch keine Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen abgeleitet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 des vorliegenden Leitliniendokuments).

---

<sup>1</sup> European Chemicals Agency

<sup>2</sup> Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

## ATIEL Stellungnahme zu mehrsprachigen Etiketten auf Kleingebinden

Version 4.2, Dezember 2018

Seite 4 von 6

- Wenn das Kennzeichnungsetikett mehrsprachig ist, müssen die Gefahren- und die Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach der Sprache gruppiert werden. Wenn der Lieferant zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 31 der CLP-Verordnung hinsichtlich der in einem bestimmten Mitgliedstaat erforderlichen Sprache(n) alternative Mittel anwenden muss, kann er gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1 der CLP-Verordnung selbst entscheiden, ob er dazu Faltetiketten, Anhängeetiketten oder eine äußere Verpackung verwendet.

Abschnitt 5.2 definiert Anforderungen an die Größe des Etiketts und der Etikettenelemente:

- (...) Ein Kennzeichnungsetikett kann mehr Sprachen enthalten als von dem Mitgliedstaat, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verlangt wird. Solange das Kennzeichnungsetikett die in Tabelle 6 oben genannten (Mindest-)Abmessungen aufweist und solange die Lesbarkeit der Textelemente garantiert ist, liegt die Entscheidung über die Anzahl der Sprachen im Ermessen des jeweiligen Lieferanten.

In Abschnitt 5.3.1 werden Anforderungen an die Verwendung von Faltetiketten, Anhängeetiketten und Außenverpackungen sowie an Inhalt, Qualität und Gestaltung von Faltetiketten festgelegt:

- Die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches kann so klein oder so gestaltet oder geformt sein, dass es nicht möglich ist, die Kennzeichnungselemente gemäß den Anforderungen von Artikel 31 der CLP-Verordnung unterzubringen. Dies kann entweder daran liegen, dass die Mitgliedstaaten, in denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht werden, mehr als eine Sprache auf dem Kennzeichnungsetikett vorschreiben, oder aus dem einfachen Grund, dass die Verpackung zu klein oder aufgrund ihrer Gestaltung/Form zu schwierig zu kennzeichnen ist und dadurch nicht einmal in einer einzigen Sprache alle Kennzeichnungselemente untergebracht werden können. So kann es insbesondere unmöglich sein, das Kennzeichnungsetikett waagrecht zu lesen, wenn die Verpackung normal abgestellt wird, oder die Kennzeichnungselemente sind zu klein oder so angeordnet, dass sie nicht gut lesbar sind. In einem solchen Fall können die in Artikel 17 der CLP-Verordnung definierten Kennzeichnungselemente folgendermaßen bereitgestellt werden:
  - Auf Faltetiketten oder
  - Auf Anhängeetiketten oder
  - Auf einer äußeren Verpackung.
- Wenn eine der vorstehend genannten Alternativen verwendet wird, muss das Kennzeichnungsetikett auf jeder inneren Verpackung oder der Teil des Faltetiketts, der direkt an der Verpackung angebracht ist, mindestens folgende Elemente enthalten: das/die Gefahrenpiktogramm(e), den in Artikel 18 der CLP-Verordnung beschriebenen Produktidentifikator sowie den Namen und die Telefonnummer des Lieferanten des Stoffes oder Gemisches. In diesem Fall können das Signalwort, die Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie die ergänzenden Kennzeichnungsinformationen weggelassen werden.



## **ATIEL Stellungnahme zu mehrsprachigen Etiketten auf Kleingebinden**

Version 4.2, Dezember 2018

Seite 6 von 6

### **Schlussfolgerung**

Nach Berücksichtigung aller oben genannten Punkte sind die ATIEL-Mitgliedsunternehmen der Ansicht, dass ihre derzeitige Praxis der Verwendung mehrsprachiger Faltetiketten mit der wichtigsten Anforderung und dem Zweck der CLP-Verordnung - der Bereitstellung lesbarer Gefahrenhinweise für die Anwender - in Einklang steht.

Sie betrachten auch andere Arten von mehrschichtigen Etiketten (Booklets, Abziehetiketten usw.) als gleichwertig zu den derzeit in der CLP-Verordnung genannten Faltetiketten.

ATIEL unterstützt die empfohlene Spezifikation für Inhalt, Qualität und Gestaltung von Faltetiketten in den ECHA-Leitlinien. Sie wird die Gefahrenkommunikation verbessern, den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union erleichtern und dazu beitragen, die Umetikettierung von Kleinverpackungen zu vermeiden, die unnötige Abfälle und ein Potenzial für eine falsche Kennzeichnung verursachen würde.

ATIEL ist jedoch der Ansicht, dass der Gesetzestext von Art. 29 (1) CLP einige Änderungen benötigt, um die Anforderungen zu klären und die Übereinstimmung mit den Leitlinien der ECHA zu gewährleisten.